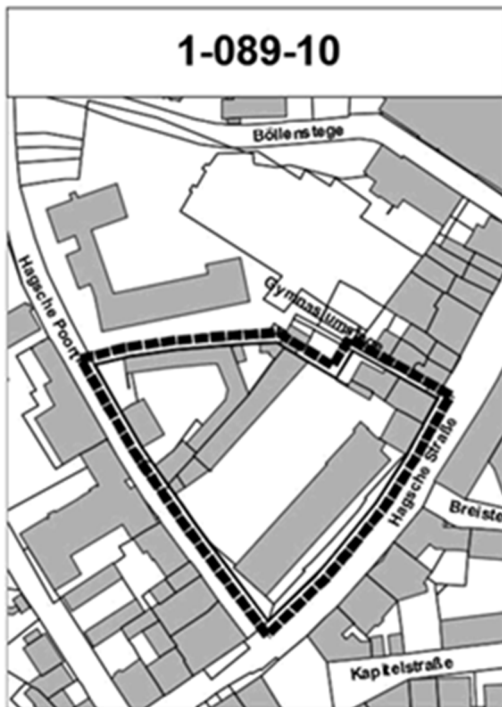




Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude) erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 17.01.2017 bis zum 03.02.2017 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen: Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten bedingt durch die Festsetzungen sowie bei Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans 1-089-10 nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag konnte festgestellt werden, dass sich gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation für den Geltungsbereich des Plangebiets kein Kompensationsdefizit ergibt. Weiterhin kommt der Umweltbericht des Bebauungsplans zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter führen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 05.01.2017

Die Bürgermeisterin
Northing